



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 20

21.05.2016

Nr. 1

Einweihung und Eröffnung unseres neuen Marktplatzes

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit der Fertigstellung unseres neuen Marktplatzes ist ein wichtiger Meilenstein unserer Ortskernsanierung erreicht. Auch dank der großzügigen finanziellen Unterstützung im Rahmen der Städtebauförderung konnten wir einen attraktiven Mittelpunkt in unserer Gemeinde schaffen. Unser neuer Marktplatz kann nun seiner Bestimmung übergeben werden.

Deswegen wollen wir mit einem großen Marktplatzfest vom 3. bis 5. Juni 2016 die Einweihung und Eröffnung feiern und laden Sie herzlich dazu ein. Wir haben ein abwechslungsreiches Programm für Sie zusammengestellt und freuen uns auf Ihren Besuch.

Programmablauf:

Freitag, 03.06.2016

- 15:30 Uhr Offizielle Eröffnung durch Bürgermeister Martin Paninka und Ehrengäste mit ökum. Segnung
Musikalische Umrahmung durch den Musikverein Asbach-Bäumenheim
19:30 Uhr Auftritt der Band Tintenfisch

Samstag, 04.06.2016

- ab 14:00 Uhr Kaffee & Kuchen und Kinderschminken
14:30 Uhr Auftritt der „Uni Big Band Eichstätt“ (bis ca. 16:30 Uhr)
20:00 Uhr Auftritt der „Presley Family“ (bis ca. 22:00 Uhr)
Zwischen den Auftritten der Big Band und der „Presley Family“ musikalische Unterhaltung durch das Duo „Mella und Rudi“

Sonntag, 05.06.2016

- 08:45 Uhr Festgottesdienst auf dem Marktplatz
10:00 Uhr Frührschoppen mit Weißwurstfrühstück, musikalische Umrahmung durch den Musikverein Asbach-Bäumenheim
13:00 Uhr Festausklang

Die gesamte Veranstaltung findet als „Open Air Veranstaltung“ auf unserem neuen Marktplatz statt. Für das leibliche Wohl ist an allen drei Tagen bestens gesorgt. Freitag und Samstag ab 18:00 Uhr Barbetrieb.

Nr. 2

Sommerpause Hallenbad

Unser Hallenbad ist letztmalig vor der Sommerpause am Sonntag, dem 22.05.2016 geöffnet. Wir danken allen Besuchern, auch im Namen unseres Hallenbadteams, für ihre Treue und wünschen eine ungetrübte Freibadsaison und einen schönen Sommer. Unser Hallenbad öffnet im September wieder. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Nr. 3

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries**

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 4

Sprechstunde der Aktiven Senioren

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 5

Termine

Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 6

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1 Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Den Tierhaltern wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 4 und 8 des Erregers schutzimpfen zu lassen.
2. Die Tierhalter sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer ihres Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummern bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere dem Landratsamt Donau-Ries mitzuteilen. Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank erfolgen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
Städte und Gemeinden des Landkreises Donau-Ries

Gründe:

I. Aktuell kommt das Virus der Blauzungenkrankheit unter anderem in Frankreich und auf dem Balkan vor. Nach der letzten Risikobewertung durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) ist ein Eintrag der Blauzungenkrankheit-Viren vom Serotypen 4 (BTV-4) und vom Serotyp 8 (BTV-8) nach Deutschland wahrscheinlich bis hoch. Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am FLI empfiehlt als Minimalmaßnahme die freiwillige Impfung der Wiederkäuer. Durch die Genehmigung der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries erhält der jeweilige Tierhalter die Möglichkeit vorbeugend seine empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

II.

Das Landratsamt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-BlauzungenbekämpfungDurchführungsverordnung- EGBlauzBekDV) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG), § 1 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung - TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 EGBlauzBekDV.

Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Das Institut hat bereits am 30.11.2015 eine entsprechende Stellungnahme unter dem Titel „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenerkrankung, BTV 4/8“ abgegeben. Sie wurde im Internet veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Mitteilung der Impfung nach Nr. 2 ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauzBekDV.

Der Landkreis Donau-Ries macht von seiner durch § 4 Abs. 1 Satz EGBlauzBekDV eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Tierhaltern frühzeitig die Chance zu geben, auf die drohende Gefahr der Blauzungenerkrankung zu reagieren und ermöglicht es den Tierhaltern durch diese Genehmigung, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenerkrankung zu impfen.

Die Impfgenehmigung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries. Daher konnte die Vielzahl der notwendigen Genehmigungen als Allgemeinverfügung ergehen, da sich der Verwaltungsakt an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

Von einer Anhörung wurde aufgrund Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen.

Die Frist für die Bekanntmachung in Nr. 3 ergibt sich aus Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 BayAGTierGesG analog i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg 3 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung - Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen. - Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Nr. 2 Sprechstunde der Aktivsenioren

Donau-Ries (pm). Ob Existenzgründung, Existenzerhaltung und Unternehmensnachfolge – Führungskräfte im Ruhestand bieten einmal im Monat kostenlos qualifizierte Hilfestellung für kleine und mittlere Unternehmen im Landkreis Donau-Ries. Aufgrund des Feiertags Fronleichnam findet die nächste Sprechstunde bereits am Donnerstag, 19. Mai, von 9 bis 12 Uhr im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth (Zimmer Nr. 001 im Erdgeschoß des Hauses A, Altbau) statt.

Die Aktivsenioren sind eine bayernweite Vereinigung von ehemaligen Führungskräften aus 70 Bereichen der Wirtschaft. Sie arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei. Um eine kurze telefonische Voranmeldung unter Telefon 0906/74-641 wird gebeten.

Mehr Informationen über das Beratungsangebot der Aktivsenioren gibt es im Internet unter www.aktivsenioren.de. Ansprechstelle im Landratsamt ist die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderverbandes Donau-Ries, Tel. 0906/74-640, eMail: veit.meggle@lra-donau-ries.de